



RECHTSSCHUTZREGULATIV

DER KAMMER FÜR ARBEITER UND
ANGESTELLTE FÜR TIROL



RECHTSSCHUTZREGULATIV DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR TIROL

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 25.10.2013, genehmigt durch die Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 21.11.2013.

Gültig ab: 01.01.2014

§ 1

UMFANG DES RECHTSSCHUTZES

1. Dieses Rechtsschutzregulativ regelt die Rechtsschutztätigkeit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol (im folgenden kurz Kammer genannt). Die Kammer gewährt den ihr zugehörigen Arbeitnehmern Rechtsschutz nach Maßgabe dieses Regulativs.
2. Die Rechtsschutzgewährung für Arbeitnehmer, die in einer anderen Arbeiterkammer zugehörig sind, ist im Einvernehmen mit der anderen Arbeiterkammer möglich. Für die Zugehörigkeit zu einer Arbeiterkammer ist jenes Arbeitsverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.
3. Der Rechtsschutz wird auch Hinterbliebenen eines kammerzugehörigen Arbeitnehmers sowie Personen gewährt, die kammerzugehörig waren, aber nicht mehr sind, für Ansprüche aus dem seinerzeitigen Arbeitsverhältnis bzw. Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen. Im Falle des Rechtsschutzes zugunsten von Hinterbliebenen ist ein enger familiärer Zusammenhang mit dem verstorbenen kammerzugehörigen Arbeitnehmer erforderlich.

§ 2

PFLICHTLEISTUNGEN

1. Die Kammer gewährt gemäß § 7 Arbeiterkammergesetz 1992 Rechtsschutz in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Das sind insbesondere Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist sowie folgende Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben ist:

- Streitigkeiten aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz;
- Versicherungs- und Beitragsgrundlagenstreitigkeiten aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und
- Kündigungsstreitigkeiten von begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.

Der Rechtsschutz bezüglich arbeits- und sozialrechtlicher Angelegenheiten, die von anderen Behörden oder Ämtern zu behandeln sind, fällt unter den freiwilligen Rechtsschutz gemäß § 14 dieses Regulativs.

2. Die Gewährung von Rechtsschutz umfasst die

- a) Rechtsberatung;
- b) Rechtshilfe in Form der direkten persönlichen oder telefonischen oder schriftlichen Intervention beim Arbeitgeber bzw. bei anderen Verpflichteten oder bei Behörden und Ämtern;
- c) Rechtsvertretung durch die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung, sofern durch die Hilfestellung gemäß lit. a) und b) ein nach dem vorliegenden Sachverhalt für den Arbeitnehmer bzw. den Rechtsschutzwerber vertretbares Ergebnis des rechtlichen Einschreitens nicht erreicht werden kann.

3. Die Pflichtleistungen werden dem Rechtsschutzwerber nach Maßgabe der §§ 8 und 9 kostenlos erbracht.

§ 3

GEGENSTAND DES RECHTSSCHUTZES

Gegenstand des Rechtsschutzes sind strittige Rechte und Pflichten, Forderungen und Ansprüche von kammerzugehörigen Arbeitnehmern bzw. der gemäß § 1 erfaßten Rechtsschutzwerber in Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts nach Maßgabe des § 2 Abs. 1.

§ 4

ANTRAG AUF RECHTSSCHUTZ

1. Die Gewährung der Rechtsvertretung wird durch das Ausfüllen eines Rechtsschutzformulars beantragt. Dabei hat der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber die für den Rechtsfall maßgeblichen ihm bekannten Tatsachen vollständig mitzuteilen und die Beweismittel vorzulegen bzw. anzugeben. Die im Rechtsschutzformular gestellten Fragen sind wahrheitsgetreu zu beantworten und das Rechtsschutzformular sodann vom Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber persönlich zu unterfertigen und der Kammer zu übergeben.
2. Die Kammer entscheidet über den Antrag auf Gewährung der Rechtsvertretung und teilt die Entscheidung dem Rechtsschutzwerber in geeigneter Form mit.

§ 5

VORAUSSETZUNGEN DER RECHTSVERTRETUNG

1. Rechtsvertretung im Einzelfall wird gewährt, wenn

- a) eine ausreichende rechtliche Begründung eines Anspruches des Arbeitnehmers bzw. des Rechtsschutzwerbers nach dem festgestellten Sachverhalt gegeben ist;
- b) Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang nach der Einschätzung über die Rechts- und Beweislage bestehen;
- c) das Verfahren voraussichtlich nicht einen im Vergleich zu den zu erwartenden Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern wird;
- d) die Prozessführung im Einzelfall nicht den von der Kammer wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widerspricht;
- e) bei Vorvertretung durch Dritte der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber erklärt, die bis zur Inanspruchnahme des AK-Rechtsschutzes entstandenen Kosten zu tragen.

2. In den Fällen von Rechtsstreitigkeiten zwischen kammerzugehörigen Arbeitnehmern bzw. deren Rechtsnachfolgern einerseits und anderen kammerzugehörigen Arbeitnehmern bzw. deren Rechtsnachfolgern andererseits liegt es im Ermessen der Kammer, eine Rechtsvertretung zu gewähren. Das Gleiche gilt, wenn im Falle der Z. 1 lit. e) der Rechtsschutzwerber die Vollmacht seines bisherigen Rechtsvertreters gekündigt hat.

§ 6

ABLEHNUNG DER RECHTSVERTRETUNG

Die Kammer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn

- a) er offenbar mutwillig oder in einem aussichtslosen Fall oder gegen eine hinlänglich ausjudizierte Rechtsmeinung verlangt wird oder
- b) er im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würden oder
- c) die Prozessführung im Einzelfall den von der Kammer wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widerspricht oder
- d) die Prozessführung wegen offensichtlicher Schwierigkeiten in der Beweisführung aussichtslos erscheint oder
- e) Grund zur Annahme besteht, dass der Prozess in Folge eines Auslandsaufenthaltes des Arbeitnehmers bzw. Rechtsschutzwerbers oder infolge mangelnden Mitwirkens desselben nicht gehörig abgewickelt und beendet werden kann.

§ 7

ART DER RECHTSVERTRETUNG

1. Die Vertretung des Arbeitnehmers bzw. Rechtsschutzwerbers erfolgt entweder durch Mitarbeiter der Kammer, durch einen von der Kammer zur Verfügung gestellten Rechtsanwalt oder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.
2. Wird ein Rechtsanwalt mit der Rechtsvertretung betraut, so hat der Rechtsschutzwerber der Kammer und dem Rechtsanwalt eine entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen. Der Rechtsschutzwerber stimmt mit seiner Unterschrift auf dem Rechtsschutzformular zu, dass der Rechtsanwalt von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich des konkreten Rechtsschutzfalles gegenüber der Kammer befreit und zugleich der Kammer berichtspflichtig ist. Die Abrechnung der Rechtsvertretung erfolgt grundsätzlich auf direktem Weg zwischen dem mit der Rechtsschutzsache betrauten Rechtsanwalt und der Kammer als der rechtsschutzgewährenden Institution.
3. Werden der Kammer nachträglich Umstände bekannt, die deutlich machen, dass der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber den Rechtsschutz entgegen §§ 5 und 6 zugesprochen erhalten hat, so kann die Kammer auch während des Verfahrens die Rechtsvertretung aufkündigen oder widerrufen.
4. Ändern sich während des Verfahrens aufgrund geänderter Beweislage oder neuer Sachverhaltselemente die Erfolgsaussichten zu Ungunsten des vertretenen Arbeitnehmers oder Rechtsschutzwerbers, so kann die Kammer die teilweise oder gänzliche Tragung von künftig entstehenden Verfahrens- und Vertretungskosten davon abhängig machen, dass der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber einer raschen Beendigung des Verfahrens zustimmt.

§ 8

KOSTEN DES RECHTSSCHUTZVERFAHRENS

1. Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens (Personal- und Sachkosten, Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwalts- oder sonstige Vertretungskosten) werden grundsätzlich für den kammerzugehörigen Arbeitnehmer bzw. den Rechtsschutzwerber von der Kammer so weit getragen, als sie nicht durch einen vom Prozessgegner einbringlich gemachten Aufwandsersatz abgedeckt sind.

2. Sind die Ablehnungsgründe gemäß § 6 dieses Regulativs zumindest teilweise erfüllt oder gibt der von dem Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber oder weiteren Auskunftspersonen dargestellte Sachverhalt bzw. die Beweissituation begründeten Anlass, an einer erfolgreichen Prozessführung zu zweifeln, so kann die Kammer die Bereitstellung einer Rechtsvertretung davon abhängig machen, dass der Arbeitnehmer seine Bereitschaft erklärt,
 - a) im Falle des Prozessverlustes oder im Falle eines Vergleiches einen Teil der Kosten des Rechtsschutzverfahrens, eventuell sogar einen Teil der gegnerischen Vertretungskosten selbst zu tragen oder/und
 - b) einen allfälligen Gerichtskostenvorschuss selbst zu erlegen und allenfalls zu tragen.

3. Soweit Kosten des Prozessgegners entstehen, werden diese für die Prozessführung in der ersten Instanz zu Gänze, für die Prozessführung in den weiteren Instanzen jedoch nur dann von der Kammer übernommen, wenn dazu ausdrücklich von der Kammer eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben wurde oder aber die Prozessführung in den weiteren Instanzen durch den Prozessgegner veranlasst wurde und die Kammer die Rechtsschutzgewährung auch auf das Verfahren in diesen weiteren Instanzen ausgedehnt hat.

4. Kostenübernahmeerklärungen im Sinne des Abs. 2 können von der Kammer bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen auch vor der Entscheidung über die Rechtsschutzgewährung für die Prozessführung in zweiter und dritter Instanz verlangt werden.
5. Für den Fall, dass die Kammer vom Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber vor der Gewährung der Rechtsvertretung durch die Kammer über wichtige Elemente des Sachverhaltes oder der Beweissituation oder über sonstige Prozessvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert wurde, oder dass er ohne vorherige Zustimmung der Kammer einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich abschließt, hat die Kammer das Recht, vom Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber die entstandenen Rechtsschutzkosten einschließlich der vom Prozessgegner geltend gemachten Kosten vom Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber teilweise oder zur Gänze zurückzufordern.
6. Sämtliche Kosten sind vom Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber alleine zu tragen, wenn bzw. insoweit Kostenfolgen durch wesentlich unrichtige oder unwahre Angaben des Arbeitnehmers bzw. Rechtsschutzwerbers oder durch das Verschweigen von ihm bekannten und für die Prozessführung wesentlichen Tatsachen verursacht wurden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber an dem Verfahren nicht gehörig mitwirkt, etwa durch Veränderung der Wohnadresse ohne Mitteilung der neuen Wohnadresse, durch erklärte oder faktische Verweigerung der weiteren Mitwirkung im Verfahren usw.

§ 9

KOSTENTRAGUNG BEI VERGLEICHEN

1. Zum Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches bedarf der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber die vorherige Zustimmung der Kammer. Diese Zustimmung kann von der Kammer nach Abwägung der Umstände davon abhängig gemacht werden, dass der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber einen entsprechenden Anteil an den Kosten des Rechtsschutzverfahrens übernimmt. Schließt der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Kammer ab, so sind sämtliche Kosten des gewährten Rechtsschutzes sowie die weiteren aus dem Prozess sich ergebenden Kosten von ihm selbst zu tragen.
2. Im Falle eines von der Kammer genehmigten gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches oder des Obsiegens des Rechtsschutzwerbers kann die Kammer vom Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber verlangen, dass dieser - die der Kammer durch den Rechtsschutz entstandenen Kosten - bis zur Höhe der vom Streitgegner einbringlich gemachten Kosten refundiert. Jedenfalls hat der Rechtsschutzwerber der Kammer alle gegen den Streitgegner bestehenden Kostenersatzansprüche abzutreten.

§ 10

INSTANZENZUG

1. Die Zuerkennung der Rechtsvertretung erfolgt grundsätzlich jeweils nur für die erste Instanz. Über die Gewährung der Rechtsvertretung in jeder weiteren Gerichtsinstanz trifft die Kammer eine gesonderte Entscheidung. Bei dieser Entscheidung ist als wichtiges Kriterium die behördliche Entscheidung im bisherigen Verfahren zu berücksichtigen.
2. Bei allen Entscheidungen im Einzelfall ist die Gleichbehandlung aller kammerzugehörigen Arbeitnehmer sicherzustellen.
3. Im Falle der Führung von Musterprozessen für vergleichbare Fälle kann der Prozessausgang in diesem Musterprozess vor der Einleitung eines Verfahrens für andere Arbeitnehmer abgewartet werden, sofern dadurch kein Verlust des Anspruchs wegen Zeitablaufs eintritt.

§ 11

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GEWERKSCHAFTEN

1. Bei der Durchführung der Rechtsvertretung soll auf eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund geachtet werden. Dadurch soll für den Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber gewährleistet sein, dass er die für ihn günstigste Vertretung erhält, insbesondere in Fällen, die für die gewerkschaftliche Kollektivvertragspolitik, für die kollektive Interessensvertretung, wie etwa in Insolvenzfällen, und für die allgemeine Rechtspolitik Bedeutung haben. Bei der Rechtsschutzgewährung ist weiters auch auf die Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer in den Betrieben und Dienststellen abzustellen.
2. Die Kammer kann entscheiden, dass bestimmte Rechtsvertretungen über Auftrag der Kammer vom Österreichischen Gewerkschaftsbund oder durch eine Gewerkschaft wahrgenommen werden, sofern der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber damit einverstanden ist. In diesen Fällen sind dem Österreichischen Gewerkschaftsbund bzw. der Gewerkschaft der tatsächliche Vertretungsaufwand einschließlich eines pauschalierten Personalkostenanteils und allfällige Prozesskosten zu ersetzen. Von der Kammer übertragene Rechtsschutzfälle sind von dem Österreichischen Gewerkschaftsbund bzw. der Gewerkschaft selbst zu vertreten. Im Falle der Beauftragung von Rechtsanwälten durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund bzw. die Gewerkschaft in diesen Fällen wird der Vertretungsaufwand nur dann übernommen, wenn Rechtsanwaltszwang besteht.
3. In jenen Rechtsschutzfällen, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund oder von einer Gewerkschaft zur weiteren Rechtsberatung, zur Rechtshilfe oder zur Rechtsvertretung an die Kammer herangetragen werden, ist die Bestimmung des § 5 Abs. 1 lit. e) nicht anzuwenden, sofern der nach § 13 eingerichtete Rechtsschutz-Ausschuss die Übernahme des Rechtsfalles durch die Kammer beschließt.

§ 12

EINZELFRAGEN

1. Eine nachträgliche Bewilligung von Rechtsschutz erfolgt in der Regel nicht. Sie kann jedoch in besonders begründeten Fällen, insbesondere in welchen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war, ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Mit der Unterschrift auf dem Rechtsschutzformular unterwirft sich der Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber den Bestimmungen dieses Rechtsschutzregulativs.

§ 13


RECHTSSCHUTZ-AUSSCHUSS

1. Die Kammer errichtet einen Ausschuss zur Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz. Das sind insbesondere die Fälle des freiwilligen Rechtsschutzes gem. § 14, die Gewährung der Rechtsvertretung für die Berufungs- und Revisionsinstanz und die Übernahme von Rechtsschutzfällen vom Österreichischen Gewerkschaftsbund oder der Gewerkschaften.
2. Dieser Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die aus dem Kreis der Kammerräte auszuwählen und vom Vorstand zu beschließen sind.
3. Der Ausschuss tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Tätigkeit des Ausschusses ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14

FREIWILLIGER RECHTSSCHUTZ

1. Soweit nicht durch § 7 Arbeiterkammergesetz 1992 den kammerzugehörigen Arbeitnehmern in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutz zusteht, kann die Kammer im folgenden Rahmen Rechtsschutz gewähren, ohne dass der Rechtsschutzwerber auf den Rechtsschutz einen Rechtsanspruch hat.
2. Dieser freiwillige Rechtsschutz ist für den Arbeitnehmer bzw. Rechtsschutzwerber grundsätzlich unentgeltlich und erstreckt sich
 - a) auf die Rechtsberatung
 - b) auf die Durchführung von Interventionen
 - c) auf die Vertretung vor Gerichten und sonstigen Behörden sowie Ämtern.
3. Rechtsgrundlage für diesen freiwilligen Rechtsschutz sind die §§ 4 bis 6 Arbeiterkammergesetz 1992.
4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 13 dieses Rechtsschutzregulativs gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme und Abwicklung des freiwilligen Rechtsschutzes.

Wir sind für Sie da 

Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Tel. 0800/22 55 22

Verfasserin: Mag. Simone Krismer

Stand: Jänner 2013